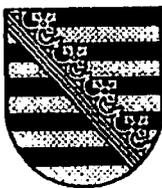
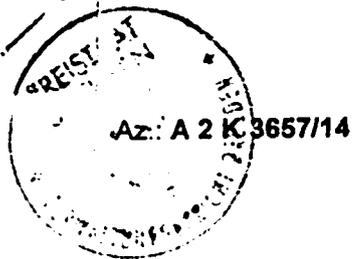


Beglaubigte Abschrift



→ 039/14

PE 180/15

## VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn 

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Michael Ton  
Schützengasse 16, 01067 Dresden

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Chemnitz -  
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Folgeverfahren nach dem Asylverfahrensgesetz  
hier: Untätigkeitsklage

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 2015 durch den Richter am Verwaltungsgericht Büchel als Einzelrichter

am 13. Februar 2015

**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AsylVfG zuzusprechen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

**Tatbestand**

Der in [REDACTED] im Distrikt Ninivé im Irak geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger, kurdischer Volks- und jesidischer Religionszugehörigkeit.

Er beantragte erstmals am 25.3.2010 die Anerkennung als Asylberechtigter bei der Beklagten. Mit Bescheid vom 23.7.2010 - 5419030-438 - lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab. Zudem wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ebenso wenig vorliegen wie Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 28.6.2012 ab. Dieses Urteil ist seit dem 11.8.2012 rechtskräftig.

Am 3.7.2014 hat der Kläger beim Bundesamt einen Asylfolgeantrag gestellt, über den die Beklagte bislang nicht entschieden hat. Er wird unter dem Geschäftszeichen 5775670-438 geführt.

Der Kläger wendete sich am 6.10.2014 im Wege einer Untätigkeitsklage an das Verwaltungsgericht.

Mit Beschluss vom 15.1.2015 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Berichterstatter zur Verhandlung und Entscheidung durch den Einzelrichter übertragen.

Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger vor, dass ihm als Jesiden im Falle einer Rückkehr in den Irak die Verfolgung aus religiösen Gründen seitens der nicht-staatlichen

Milizen des Islamischen Staates drohe. Die militärische Lage sei mit zahlreichen Ungewissheiten verbunden; die humanitäre Situation der noch im Irak befindlichen Jesiden sei desolat. Eine Versorgung sei nur durch internationale Hilfe möglich. Im Falle seiner Rückkehr sei auch keine zumutbare inländische Fluchtalternative verfügbar.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten ihm die Anerkennung als Flüchtling zuzusprechen,

hilfsweise ihm internationalen subsidiären Schutz zuzusprechen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Klage bereits für unzulässig, da es sich bei ihrer Entscheidung um eine gebundene Entscheidung handele. Der Kläger habe insoweit jedoch kein Rechtsschutzbedürfnis für seine Klage auf Erlass des von ihm begehrten Bescheides. Im Übrigen liege in der derzeitigen Arbeitsbelastung des Bundesamtes ein zureichender Grund die noch nicht erfolgte Verbescheidung vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte, die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes sowie die in der den Beteiligten überreichten Erkenntnismittelliste verzeichneten Erkenntnismittel verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung ergeht durch den Berichterstatter als Einzelrichter, nachdem die Kammer ihm den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG zur Verhandlung und Entscheidung übertragen hat. Das Gericht konnte über die Klage verhandeln und entscheiden, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vertreten waren, da auf diese Möglichkeit in der ordnungsgemäß bewirkten Terminladung hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet.

A. Die Klage ist als Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO zulässig. Danach ist eine Klage nach Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts zulässig, wenn von der Behörde ohne einen zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Über den Asylfolgeantrag des Klägers vom 20.6.2014 hat die Beklagte ohne zureichenden Grund bis zum Ende der mündlichen Verhandlung nicht entschieden. Der bloße Verweis der Beklagten auf die derzeitige Arbeitsbelastung des Bundesamtes reicht nicht als zureichender Grund aus. Denn bei einer permanenten Überlastung bestimmter Behörden ist ein zureichender Grund für die Nichtbescheidung eines Antrags im Sinne von § 75 Satz 3 VwGO grundsätzlich nicht anzunehmen, da es in einem solchen Fall Aufgabe des zuständigen Bundesministeriums bzw. der Behördenleitung ist für hinreichenden Ersatz zu sorgen oder entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen (vgl. VG Düsseldorf, Ur. v. 30.10.2014 - 24 K 992/14.A -, juris). Das Bundesamt hat sich zudem nicht zum Vorliegen eines ein Abweichen von diesem Grundsatz rechtfertigenden Grundes für die verzögerte Bearbeitung und Entscheidung geäußert.

Die Klage ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt (teilweise) unzulässig, dass der Kläger mit seinem Antrag nicht nur die Verpflichtung der Behörde seinen Folgeantrag endlich zu verbescheiden geltend macht, sondern eine Durchentscheidung im Hinblick auf sein materielles Begehren (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) anstrebt. Das Gericht sieht sich auch angesichts der Besonderheiten des Asylverfahrens nicht gehindert in der Sache durch zu entscheiden. Im Einklang mit der von der Beklagten in ihrer Klageerwiderung selbst vertretenen Rechtsauffassung fehlt einer Klage nach § 75 VwGO auf Verbescheidung das Rechtsschutzbedürfnis, wenn sie auf eine gebundene Entscheidung gerichtet ist, der kein Ermessens-, Beurteilungs- oder Bewertungsspielraum innewohnt. Im Asylverfahren sind überwiegend gebundene Entscheidungen zu treffen. Das gilt insbesondere auch im Hinblick auf das Folgeantragsverfahren des Klägers.

Soweit in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten wird, die Besonderheiten des Asylverfahrens führten dazu, dass bei einer Untätigkeit des Bundesamtes im Folgeantragsverfahren keine Spruchreife durch das Gericht herbeizuführen sei (vgl. etwa VG Ansbach, Ur. v. 28.1.2014 - AN 1 K 13.31136 -, juris), folgt die Kammer dem nicht. Denn § 75 VwGO gilt uneingeschränkt auch bei asytrechtlichen Klagen. Hätte der Asylgesetzgeber eine andere Handhabung wegen der Besonderheiten des Asylverfahrens gewünscht, hätte er dies durch entsprechende Regelungen zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren berücksichtigen können.

B. Die Klage ist auch begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling mit dem Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG.

I.

Zunächst ist der Folgeantrag des Klägers gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG zulässig. Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen. Dies ist vorliegend der Fall. Die Sachlage im Heimatland des Klägers hat sich nach Abschluss seines letzten Asylverfahrens durch das Aufkommen des Islamischen Staates und der Übergriffe seiner Milizen in den Jesidengebieten im Nordirak zugunsten des Klägers i. S. v. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG maßgeblich verändert.

II.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor. Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylVfG).

Auf Grund des vom Kläger geschilderten und aus den Medien generell bekannten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass die Furcht des Antragstellers begründet ist. Ihm droht im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) und auf absehbare Zeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Falle seiner Rückkehr in den Irak eine Verfolgung wegen seiner Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Jesiden durch nicht-staatliche Akteure. Gemäß § 3 c Nr. 1 AsylVfG kann eine Verfolgung, die die Flüchtlingsanerkennung rechtfertigt, auch von einem nichtstaatlichen Akteur, hier dem ISIS, ausgehen, wenn der Staat oder staatsähnliche Strukturen oder internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu gewährleisten.

Wie dem Gericht allein schon aus den Medien allgemein bekannt ist, hat die radikal-islamische Terrorgruppe ISIS beachtliche Teile des Stammesgebietes der Jesiden im Nordirak besetzt und mit ihrer Terrorherrschaft überzogen, insbesondere Mosul und

weite Teile der Provinz Ninive. Hierbei unterliegen einer Verfolgung durch den ISIS vor allem Andersgläubige und Andersdenkende, insbesondere auch Jesiden. Soweit zuletzt durch kurdische Peschmerga Teile des vom ISIS besetzten Gebietes zurückerkämpft wurden, hat dies nicht zu einer Sicherheitslage der Jesiden im Nordirak geführt. Es ist nicht absehbar, wann eine Lageänderung in der Heimat des Klägers eintreten kann, in der Jesiden dort wieder ohne Gefahr einer Verfolgung leben können. Ob es den kurdischen Truppen letztlich gelingt das gesamte vom ISIS beherrschte Gebiet zurückerobern, ist mehr als ungewiss (vgl. auch VG Frankfurt/Main, Ur. v. 3.7.2014 - 4 K 2317/13.F.A. -, VG Köln, Ur. v. 15.8.2014 - 18 K 386/14.A -, VG Hannover, Ur. v. 15.8.2014 - 6 A 9853/14 - sowie VG Gelsenkirchen, Ur. v. 2.9.2014 - 18a K 223/14.A -, alle juris).

Jedenfalls für den Kläger des vorliegenden Verfahrens besteht zur Überzeugung des Gerichts auch keine inländische Fluchtalternative, was insgesamt für Jesiden schwierig sein dürfte. Zumal zur inländischen Fluchtalternative auch gehört, dass der Asylsuchende sie (gefahrlos) erreichen kann und dort in der Lage ist (wirtschaftlich) zu existieren. Der Kläger hat aber bereits wirtschaftlich keine Existenzmöglichkeit in anderen Teilen des Irak.

### III.

Von Feststellungen zum subsidiären Schutz sowie Abschiebungsverboten wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG abgesehen.

C. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 5. März 2014 (SächsGVBl. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

**Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:**

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

**Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez. Büchel

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der  
Urschrift wird beglaubigt.

Dresden, den 4. März 2015  
Verwaltungsgericht Dresden



Franzisch  
beauftragte Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle